

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Herrn Sektionschef
Mag. Florian Frauscher
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 4460
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: post.ll3_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2020-0.382.934

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/19/20/
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
25.06.2020

Entwurf des Investitionsprämiengesetzes (Covid-19-Investitionsprämie); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes, bedauert allerdings die sehr kurze Begutachtungsfrist und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die WKÖ begrüßt die Einführung einer Investitionsprämie zur Belebung der Wirtschaft. Die Investitionsprämie ist ein geeignetes Instrument, um die österreichischen Unternehmen bei der Bewältigung der COVID-19-Krise zu unterstützen. Eine Investitionsprämie hat den Vorteil, dass auch Unternehmen in einer allfälligen Verlustsituation eine Förderung zeitnah erhalten können.

Grundsätzlich präferiert die WKÖ eine steuerliche Investitionsförderung, da mit dieser ein Rechtsanspruch verbunden ist und die Abwicklung einfacher erfolgen kann. Es würde vermieden werden, dass wegen eines „first-come-first-served“-Prinzip das Förderbudget vorzeitig ausgeschöpft wäre und somit nicht alle Investitionen gefördert werden würden.

Wird an einer direkten Förderung festgehalten, kann eine steuerliche Investitionsförderung an die Prämie zeitlich anschließen.

Die Zuschüsse sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 steuerfrei, das damit verbundene Abzugsverbot bei der geförderten Investition vermindert aber im Ergebnis die Förderwirkung und sollte im Falle der Investitionsprämie nicht gelten, was gesetzlich klargestellt werden sollte.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs. 1 (Fördergegenstand und Förderzeitraum)

Positiv ist, dass materielle und auch immaterielle Investitionen gefördert werden.

Kritisch sehen wir, dass erst Anträge ab 1. September 2020 berücksichtigt werden. Die Ankündigung der Prämie und des Antragsdatums führt bereits zu einem Aufschub an Investitionen. Dieser kurzfristige Investitionsaufschub ist in der aktuellen Krisensituation nicht förderlich.

Wir schlagen daher vor, ein früheres Datum (z.B. 1. August 2020) in Betracht zu ziehen. Auch ist der Begriff „erste Maßnahmen“ zu konkretisieren (wenn nicht im Gesetz oder in den Erläuterungen, zumindest in der Richtlinie).

Wir regen an, den Antragszeitraum bis zumindest 30. Juni 2021 unter gleichzeitiger budgetärer Bedeckung zu verlängern.

Zu § 2 Abs. 3 (Prämiensatz)

Wir begrüßen die angedachten Schwerpunktsetzungen für den erhöhten Prämiensatz von 14 %. Statt „Klimaschutz“ sollte jedoch der weitere Begriff „Ökologisierung“ aufgenommen werden, damit ein breiteres Spektrum von ökologisch positiv wirkenden Investitionen unterstützt wird.

In Anlehnung an die kürzlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Taxonomie-Verordnung¹ sind nicht nur Investitionen in den Klimaschutz, sondern auch beispielsweise in das Wassersparen oder in die Kreislaufwirtschaft als nachhaltige Investitionen anzusehen.

Zu § 2 Abs. 5 (Klimaschädliche Investitionen)

Im Vordergrund sollte die Stärkung der Konjunktur stehen. Die Definition der klimaschädlichen Investitionen, die auch zu Auslegungsfragen führt, sollte restriktiver gefasst werden. Es wäre sicherzustellen, dass die Errichtung und Modernisierung von Infrastruktur (wie z.B. auch Tank- und Zapfanlagen), Investitionen in Fahrzeuge und in den Fahrzeughandel (z.B. Schauräume für den Verkauf, Werkstätten) oder in der Logistik (Verteilerzentren, etc.) nicht ausgeschlossen sind.

Wenn Fahrzeuge, die den aktuellen technischen Standards entsprechen, angeschafft werden, kann diese Investition nicht als klimaschädlich gesehen werden, insbesondere, wenn ältere Fahrzeuge ersetzt werden. Die stoffliche Nutzung von fossilen Energieträgern sollte jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, da beispielsweise Kohle insbesondere in der Stahlindustrie „stofflich“ als Reduktionsmittel im Produktionsprozess eingesetzt wird.

Auch Erweiterungen von betrieblichen Einrichtungen und Gebäuden, die derzeit noch mit fossilen Brennstoffen geheizt werden, sollten nicht ausgeschlossen sein (da ja die Energiequelle ohnehin früher oder später gewechselt wird).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13 ff

Gasinfrastruktur sollte ebenfalls nicht ausgeschlossen sein, weil mit Gas CO₂-Emissionen reduziert werden können. Die Gasinfrastruktur kann mit Biogas und Wasserstoff genützt werden. Sicherzustellen ist, dass die Investitionsprämie bei der Festlegung der Netztarife (regulierter Bereich) kostensenkend berücksichtigt wird. Auf Projekte, die die Sicherheit der Energieversorgung gewährleisten, sollte die Ausnahme des § 2 Abs. 5 jedenfalls nicht anwendbar sein, was zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden sollte.

Zu § 3 (Förderungsrichtlinie)

Da die wesentliche inhaltliche Ausgestaltung der Förderung (u.a. Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten, Auszahlungsmodus und Ausmaß und Art der Förderung) durch die Richtlinie erfolgt, ersucht die WKÖ um eine praxistaugliche Ausgestaltung der Richtlinie.

Die Richtlinie sollte eine Kumulierung mit COVID-19-relevanten Förderungen (wie Fixkostenzuschuss) und mit anderen Investitionsförderungen (z.B. ERP-Kredite, Garantien) jedenfalls nicht ausschließen.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt die geplante Investitionsprämie als wichtigen Konjunkturimpuls. Um einen Aufschub bereits jetzt geplanter Investitionen zu vermeiden, sollte die Beantragung schon vor dem 1. September und bis zumindest 30. Juni 2021 möglich sein. Die Schwerpunktsetzungen für die 14%-Prämie werden begrüßt, der Begriff „Klimaschutz“ sollte durch „Ökologisierung“ ersetzt werden (entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 16. Juni zum Konjunkturpaket). Da die Konjunkturstärkung im Vordergrund steht, muss der Ausschlussgrund „klimaschädliche Investitionen“ enger gefasst werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist behalten wir uns vor, allfällige weitere Vorschläge nachzureichen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär